

Land haben, um andere Stoffe einzuführen. Einführung von Auslandsstoffen belüftet den Wert unserer Währung. Vor dem Kriege haben wir 20 Millionen Tonnen Kohlen ausgeführt. Wenn wir dies auch heute ausführen könnten, ständt es besser.

Ich bedauere das Misstrauen, welches von allen Arbeitern hervorgerufen wurde. Machen Sie sich keine Sorgen, daß die Regierung alles machen kann, was sie will. Dann müssen Sie schon eine andere Reichstagswahl schaffen. Keine Verantwortlichkeit hat Aussicht auf eine Sicherheitsabstimmung. Diese Ausnahme kommt nur Ihnen berechtigterweise zu.

Wer ist früher von den Ministern zu Ihnen gekommen? Niemand! Wenn es heute anders ist, so ist dies bezeichnet für unsere Zeit, ein Verlust unsrer inneren Stärke. Zur ungeeigneten Zeit dürfen nicht die Kräfte der Gewerkschaften ausspielen gesetzt werden — ein Streik würde auch schlimme Folgen für diese haben. Es ist eine Überbelastung, wenn gesagt wird, daß die Annahme des Abkommen ein Trauerstag für Deutschland bedeute; nein, ein Trauerstag ist es, wenn es abgelehnt wird. Unser Wirtschaftsleben erträgt den Lohnunterdrückung, wenn die Arbeitszeit ausgenutzt wird. Ich rufe deshalb den Appell an Sie: prüfen Sie sachlich.

Reichsarbeitsminister Dr. Brauns: Ich habe das Gefühl, daß neue Gedanken in der Diskussion nicht austreten. Auch die scharfsten Redner haben gesagt: Gebt uns unsere Rechte, dann lassen wir mit zu reden. Wir haben uns ehrliche Mühe gegeben, um die Preisabschöpfungen zu verhindern, hier sprechen aber außerordentlich politische Dinge mit. Und die Arbeitgeberseite hätte in den Kohlenwirtschaftskörperschaften Partei für sachlichen Ausbau des Bergbaus verlangt. Einige Berufe treiben die Löhne in die Höhe, wie z. B. im Baugewerbe. Unverhältnismäßig ist es, daß ein Beruf aus öffentlichen Geldern Löhne für sich erhöhen sucht.

Es gibt Leute, die nach dem alten System wieder regieren möchten. Das können Sie bestimmen. Sie sagen, daß Ihnen Ihre Rechte nicht gegeben werden. Das Arbeitgelehrte für den Bergbau wird bestimmt auch vor den Sommerferien herauskommen. Das Reichstagabgelehrte wird auch demnächst kommen, zumal es mit aller Zustimmung dieser Instanzen durchaus vorliegen soll. Die Unorganisierte Konferenz soll in einem Törligesetzen geregelt werden, wo der Verfassungsparagraph entsprechend geändert wird. Berufe müssen auch eine Rechte im Parlament haben, und das ist schwer. Sie reden sehr in eine argwohnische Stimmung hinein. Wer am tabaksoffen redet, hat den leichtesten Stand bei den Bergarbeitern. So geht es oder nicht?

Ich bitte Sie dringend: Tun wir alles Zug um Zug. Nehmen Sie das Abkommen an und wir werden das unterschreiben. Auch bisher ist etwas für die Arbeiter geschehen, früher wurden keine Organisationen gehoben. Gefährden Sie nicht Ihre und die Lage des ganzen Volkes.

Kamerad Husemann verliest folgende Entschließung:

Die Vertragsänderungskonferenz der vier Bergarbeiterverbände kann in dem vorliegenden Rahmen nicht die reelle Erfüllung der Bergarbeiterforderungen sehen und befürwortet, daß die Unternehmung zu weiteren Zugeständnissen nicht gezwungen werden können.

Die Konferenz gesteht zu, daß die Reichsregierung in der denksachverständigen Loge ist, die sich aus den wirtschaftlichen Nötzen ergibt. Sie gesteht zu, daß ihre Gründe, die unter dem Zwang der Herrschaftsfrage an der vorgelegten Regelung der Lohnfrage und der Preisförderung führt, nicht widerlegt werden können.

Obgleich die vereinbarten Abkommen ein großes Opfer für die Bergarbeiter bedeutet, stimmt ihnen die Konferenz zu, in dem Verträge, daß eine andere Regelung der Lohnfrage im Augenblick unmöglich ist.

Die Konferenz erwartet aber, daß das Gesetz über die Sicherung der Arbeitssicherheit in allen Bergbauarten sofort im Reichstag verabschiedet wird, andernfalls das Sicherheitsabkommen am 1. Juli 1922 aufgehoben werden muß.

Die Konferenz stimmt dem vorgelegten Abkommen mit zu in der Erwartung, daß die Gesetzgebung und die Unternehmer flüssig in einer anderen Weise als bisher die Interessen der Bergarbeiter berücksichtigen.

Insgesamt fordert die Konferenz, daß die Löhne im Bergbau so erhöht werden, daß sie endlich an der Spitze marschieren. Um das zu ermöglichen, fordert die Konferenz einen entsprechenden Abbau der Kohlensteuer.

In der weiteren Diskussion sprachen noch die Kameraden Schmidt vom Verband, Heinrich Drissl, Gewerbeverein, Pfeffermann vom Verband, Schiebowitz von der Polnischen Bergarbeitervereinigung. Sie alle wenden sich gleichfalls gegen die Verabsiedlung. Kamerad Kleinmacher aus dem betreuten Gebiet sagt, daß im Monat April auf der Zeche Bergwerk 7222 wille Überprüfungen gemacht wurden und die Förderung ist gesunken. So sehen die wilde Überprüfungen aus, dadurch wird das Volksgut geschädigt.

Die Diskussion wird geslossen und es werden sich noch Vertreter aus den vier Organisationenleitungen kurz äußern.

Husemann: Der Verlauf der Debatte zeigt, daß ein großer Unwillen bei den Bergarbeitern vorhanden ist. Fürchter waren wir uns klar. Aber wir haben uns die Unternehmer wiederholt erfordert, daß wir die Stimme der Bergarbeiter nicht richtig wiedergeben. Viele haben sich aber hier vor Gesetz leiten lassen, die Verabsiedlung hat zu tödlichem Unglück geführt. Diese Stimme darf die Prese, wie z. B. die "Deutsche Bergwerkszeitung", geschaffen durch ihre Hege gegen die Bergarbeiter.

Auch die radikale Agitation trug dazu bei, die uns immer angreift, auch auf den Ernst der Dinge einzugehen. Die Union verlangt eine Prozentuale Lohnabschöpfung ohne Kohlenwirtschaftsabschöpfung. Rekord zeigt an einem Schweren Tag, wonach eine solche Lohnabschöpfung 8 Milliarden Mark aufweist. Das ist nicht möglich.

Das folgende Summen nicht ohne Preisabschöpfungen getragen werden können, auch jedem vernünftiger Menschen erscheint.

Nicht das Sicherheitsabkommen, wie es hier vorgesehen, ist der Regel zu Eurem Sorg, sondern die wilden Überprüfungen, die in massenhafter Zahl von Einzelnen gemacht werden. Diese ruinierten den Menschen mehr als die Stunde Überarbeit, die nur für 2½ Stunden verhältnisweise werden soll. Das Schiedsgericht wird in den nächsten Wochen vom Reichstag verschieden. Schwere Herzens empfiehlt ich Ihnen, das Abkommen anzunehmen, weil ich keinen anderen Ausweg sehe.

Wieder sprechen noch im Busch vom Christ. Gewerbeverein, Kolodacki von der Poln. Bergarbeitervereinigung und Schmitz vom Gewerbeverein S. P. und empfehlen die Annahme des Abkommen.

Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, auf welchen steht: Ja oder Nein für das Abkommen. Husemann gibt das Ergebnis bekannt. Es lautet: Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen 445. Mit Ja 38, mit Nein 349 und 7 Stimmenabstimmungen.

Zum Schluß führt Kamerad Husemann noch aus: Auf Grund der jetzt geschaffenen Situation müssen die Organisationsleitungen wieder zusammenkommen, um zu vereinbaren, was geplant werden soll. Vor allen Dingen müssen die Delegierten dafür sorgen, daß überall streng gezwungene Disziplin geübt wird. Vor allen Dingen müssen die Organisationsleiter jetzt reiflos in die Organisationen heterogen sein, damit die Macht der Gemeinschaft gestärkt, die Macht der Unternehmer geschwächt wird. Die Männer haben gehört, welche Stimmung bei den Bergarbeitern herrscht. Sie werden nun für die Fortbewegungen der Bergarbeiter einsetzen. Mit offizieller Ankündigung dank Kamerad Husemann dem Minister Dr. Brauns für seine lieberen Bemühungen bei den Verhandlungen. Mit einem kurzen Hoch auf die Einigkeit der Bergarbeiter, in welche die Delegierten begeistert einstimmen, wurde die Konferenz geschlossen.

Warum wird der Grundlohn nicht zeitgemäß erhöht?

In der vorigen Nummer unserer Zeitung wiesen wir bereits kurz darauf hin, daß der Reichstag in der letzten Woche drei Gesetze beschlossen hat, die sich mit der Abwertung von Goldbeständen in der Sozialversicherung befassen. So u. a. auch ein Gesetz, das die Grundlohn, nach welchen die Kameraden das Krankengeld zu bestimmen haben, anderweitig festlegt und zwar von bisher 40 M. auf 50 M. "mark" und von bisher 80 M. "Jahr" auf 120 M. "Jahr". Angenommen hat gegenwärtig die Leistungsfähigkeit bewirkt diese Regelung der Grundlohn, daß dem Reichstag das relativ soziale Kriterium abgeht. Man kann dies nicht mit der sozialen Absicht verbunden, daß die Finanzlage des Reiches es nicht gestattet, eine dieser Regelung zu treffen, da das Reich keineswegs hierzu die Mittel aufzubringen hat, sondern die Versicherungen. Unsere Kameraden erläutern immer wieder, daß sie gern einen höheren Beitrag zur Grundlohn zahlen werden, wenn sie nur wissen, daß im Falle einer Arbeitslosigkeit sie den Grund und Boden der Leistungsfähigkeit haben. Der Kamerad Husemann die hohen Beiträge zur Rentenversicherung auch gezahlt werden. Die

Wir machen die Mitglieder darauf aufmerksam, daß der in Nr. 21 der "Bergarbeiterzeitung" vom 27. Mai 1922 ausgeschriebene

Etablierung von 10 Mark

von jedem Mitgliede auch nach Beendigung des Metallarbeiter-Kampfes gezahlt werden muß, denn unsere Hauptkasse hat den Beitrag an die Bundeskasse bereits abführen müssen.

Opferwilligkeit des einzelnen für die Gesamtheit ist unter den Arbeitern steil abgesunken.

Nach der jetzigen Beurteilung der Grundlohn kann das Krankengeld nur im allgemeinsten Falle 90 M. täglich betragen. Das sind nicht mal 50 Prozent des Haushaltsschichtlohn im Ruhestand. Es wird aber in den seltenen Fällen so hoch sein, weil die Bestimmung, daß 120 M. als Grundlohn zu gelten haben und davon 75 Prozent als Krankengeld gegeben werden können, eine Rönne bestimmt ist. Vieles Arbeitgebervertreter in den Ressortverbänden werden sich weigern, über das Grundlohn von 60 M. hinauszugehen. Da die Reichsberufssicherungsbund nur ein Krankengeld in der Höhe des halben Grundlohns vorschreibt, so wird noch heute in manchen Kranenkassen ein großes Krankengeld von 30 M. gezahlt.

Unser Verband hat in mehreren Eingaben den Reichstag, den Reichsarbeitsminister und die sozialistischen Parteien auf die unholzigen Zustände innerhalb der Krankenversicherung aufmerksam gemacht und erachtet, dadurch Möglichkeiten zu schaffen, daß als Grundlohn der wirkliche oder durchschnittliche Arbeitsergebnis festgesetzt werden sollte. Sowohl Kameraden unseres Verbandes beim Reichstag angehören, haben wir Ihnen das notwendige Material gesichtet und sie besonders ersucht, Schritte zu unternehmen, daß der Reichstag unverzüglich eine Regelung der Grundlöhn in unserem Sinne vornehmen möge. Doch alles hat nichts genutzt.

Der Reichsarbeitsminister scheint bei der Zusatzberatung seiner Vorlage an den Reichstag nur die Wünsche der Kranenkassenverwaltungen berücksichtigt zu haben. Er hat nämlich diese zur Ausweitung dränglich der Grundlohnserhöhung ersucht. Wenn es überhaupt so ginge, daß die Anfrage des Reichsberufssicherungsbundes von der Verwaltung selbstständig erledigt würde, wie im Allgemeinen Knapsackverein Bochum, so könnte man sich ein Bild von diesen Antworten machen.

Darüber werden unsere Vorstandsspitzen mit den Verwaltungen noch zu reden haben. Es muss unbedingt darauf gelesen werden, daß solche Fragen von den Vertretern der Versicherten bearbeitet werden. Wer nämlich selbst nie in die Lage kam, bei Gelegenheit einer Krankheit nicht mal die notwendigen Nahrungsmittel kaufen zu können, der wird kaum die Notlage eines solchen Armes zu vollständigen wissen. Der Sozialrat sowie der Angestellte bekommt während seiner Krankenzeit in den ersten Monaten sein Gehalt fortgezahlt. Sofora er einer Kranenkasse angehört, kann er das Krankengeld für besondere Stützungsmittel verwenden. Der Arbeiter dagegen ist wirklich arm daran. Er ist mit seiner Familie gezwungen, von dem geringen Krankengeld zu leben. Bei längerer Krankheit fällt er der Armenpflege zur Last.

Über die nächsten Vorgänge bei der Beratung der obengenannten Gesetze im Reichstag schreibt uns Kamerad Rojemann:

Bei der Beratung im sechsten (sozialpolitischen) Ausschuss der Gesetze wies die Regierung immer wieder darauf hin, daß die weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien abgelehnt werden müssten, weil die Finanzlage des Reiches es nicht zulasse, daß denselben stattgegeben werde. Es ist immer dasselbe Lieb, sobald Mittel für die Armen gegeben werden sollen, wird auf die schlechte Finanzlage des Reiches hingewiesen.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Ich will hier nur kurz auf das Gesetz betreffend Erhöhung der Grundlohn und auf die Stellung der einzelnen Parteien zu diesem Gesetz etwas näher eingehen. Der Entwurf der Regierung sah eine Erhöhung des Grundlohns der "Wochengrenze von 40 auf 50 M., der "Jahresgrenze von 80 auf 120 M." vor. Ein von mir eingeführter Antrag wollte die "Jahresgrenze erhöhen bis zum tatsächlichen Tageabend". Genau so wie im Jahre 1920, haben auch jetzt wieder die bürgerlichen Parteien einschließlich der in den verschiedenen Arbeitgeberverbänden die Erhöhung des Grundlohns bis zum tatsächlichen "Tagesabend" abgelehnt und damit den Bergarbeiter verurteilt, in Güte der größten Not, wenn er gezwungen ist, trotz der Kranenkasse einzutreten, auf keinen Fall zu.

Ich will hier nur kurz auf das Gesetz betreffend Erhöhung der Grundlohn und auf die Stellung der einzelnen Parteien zu diesem Gesetzen etwas näher eingehen. Der Entwurf der Regierung sah eine Erhöhung des Grundlohns der "Wochengrenze von 40 auf 50 M., der "Jahresgrenze von 80 auf 120 M." vor. Ein von mir eingeführter Antrag wollte die "Jahresgrenze erhöhen bis zum tatsächlichen "Tagesabend" abgelehnt und damit den Bergarbeiter verurteilt, in Güte der größten Not, wenn er gezwungen ist, trotz der Kranenkasse einzutreten, auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Ich will hier nur kurz auf das Gesetz betreffend Erhöhung der Grundlohn und auf die Stellung der einzelnen Parteien zu diesem Gesetzen etwas näher eingehen. Der Entwurf der Regierung sah eine Erhöhung des Grundlohns der "Wochengrenze von 40 auf 50 M., der "Jahresgrenze von 80 auf 120 M." vor. Ein von mir eingeführter Antrag wollte die "Jahresgrenze erhöhen bis zum tatsächlichen "Tagesabend" abgelehnt und damit den Bergarbeiter verurteilt, in Güte der größten Not, wenn er gezwungen ist, trotz der Kranenkasse einzutreten, auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Will und kann man mit einem Schein von Berechtigung die schlechte Finanzlage des Reiches für die Ablehnung der weitergehenden Anträge der sozialistischen Parteien bei dem Gesetz über Wochenabend und Wochenfürsorge als Grund angeben, weil der Staat eine beträchtliche Summe der benötigten Mittel aufbringen muß, so trifft das bei den anderen beiden Gesetzen auf keinen Fall zu.

Leicht liegen sich die Unterschiede im Aufbau der beiden Hauptkohlenarten, der Grau- und Matzkohle, klar erkennen. Die zur Rohförderung notwendigen Umwandlungsvorgänge von Pflanze und Tier nennt man Vermehrung, Verarbeitung und Zersetzung. Alle drei Prozesse sind in den Kreisläufen, die an der Entstehung des Körpers, der Braunkohle und der Graukohle beteiligt. Sogar ähnlich wie die Umwandlung der gesamten Stoffe in Körperr ist die Entstehung der Graukohle zu verstehen. Abfallende Blätter, Stengel, Rinde, Blätter sowie ganze Bäume geraten so leicht unter Bedeutung von Wasser oder Sand, daß sie dem entzündenden Einfluß des Sauerstoffes der Luft entzogen werden. Stark dessen zeigt der "Abfallungsvorgang" ein, und je länger dieser geblieben ist, desto stärker ist die chemische Natur der Pflanzenstoffe umgedreht. Die Matzkohle kommt von Pflanzenstangen ab, und die vielen Arten dieses Kohle tragen Längsstangen und Gesäßbündel nach dem Weg deutlich hervor. Bevor das Material vorwiegend aus abgebrochenen Pflanzenstangen und Tieren, so verliert der Umwandlungsvorgang anders; es bildet sich auf dem Boden stehender Gewässer der Braunkohle, und die bestehenden Brennstoffe werden Matzkohle, Braunkohle und Steinkohle. In der Streifenlochbildung, d. h. Matzkohle, nimmt der Nebenmineral. Die Matzkohle ist eine Bildung von großer Gleichmäßigkeit, sehr fest und scharf. Wen kann in solchen Matzkohlen Gewerken von Pflanzen und Tieren, Schuppen, Blättern, Gräsern und fossilen See-, Felsen, Böden und Algen erkennen. Besonders deutlich wird diese Bildung bei der Gagatkohle.

Denkt.

Warum das viele Elend auf der Erde? Warum drückt euch die sorgende Beschwerde? Weil ihr zu wenig oder gar nicht denkt

Soziales Recht - Arbeiterversicherung.

Regelung des Lehrlingswesens in Bergwerksbetrieben.

Die Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes nahm in ihrer Gesamtagung am 26. Januar 1922 einen Entwurf über das Lehrlingswesen in Bergwerksbetrieben nach zugehörigem Lehrvertrag einstimmig an und beschloß, ihm dem Reichsministerium "jur Durchführung einer einheitlichen Regelung des gesamten Lehrlingswesens in Bergwerksbetrieben zu unterbreiten". Die Arbeitskammer bat das Handelsministerium, gleichzeitig dorthin zu wenden, daß bei der demnächstigen Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen der Arbeitskammer das Recht eingeräumt werde, Prüfungen vor ihren Prüfungsausschüssen mit der gleichen Wirkung vornehmen zu können, wie es das Handwerk auf Grund der Vorschriften der Gewerbeordnung zu tun in der Lage ist, damit den Prüflingen, wenn sie vor einem von der Industrie eingesetzten Prüfungsausschuß die Prüfung ablegen, auch die sämtlichen gesetzlichen Rechte zutreffen, die den übrigen Handwerkslehrlingen nach Ablegung der Prüfung zustehen. Das Handelsministerium erachtete das Oberbergamt in Dortmund um Stellung zu dieser Eingabe sowie um Feststellung, wie zurzeit in seinem Bezirk die Ausbildung der Werkstattlehrlinge und ihre etwaige Abschlußprüfung geordnet ist. Die Prüfung dieser Fragen ergab eine große Verschiedenheit in der Ausbildung der Werkstattlehrlinge, so daß eine möglichst einheitliche Regelung durchaus empfehlenswert erscheint. In verschiedenen Einzelbesprechungen sowie in den Verhandlungen im Oberbergamt mit den Vertretern der in Betracht kommenden Handwerkskammern zu Münster, Dortmund und Düsseldorf sowie der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets in Essen wurde eine Übereinstimmung über die endgültige Fassung der Richtlinien und des Lehrvertrages sowie in allen übrigen grundähnlichen, mit der Ausbildung und Gesellenprüfung der Gesellenwerkstattlehrlinge zusammenhängenden Fragen erzielt. Von einer allzu eingehenden Regelung wurde Abstand genommen, da es sich um ein vorläufiges Abkommen handelt, das nur bis zur späteren gesetzlichen Regelung der Angelegenheit gelten soll.

Aus den getroffenen Vereinbarungen über die vorläufige Regelung der Ausbildung und Gesellenprüfung der Gesellenwerkstattlehrlinge sind folgende Punkte besonders zu erwähnen:

I. Abschließung eines Lehrvertrages.

1. Personen, die bisher als Lehrlinge beschäftigt und entlohnzt worden sind, haben Anspruch auf Abschließung eines Lehrvertrages unter Anrechnung der bisherigen Lehrzeit.

2. Mit Personen unter 17 Jahren, die als Hilfsarbeiter eingesetzt, aber mit handwerksmäßigen Arbeiten beschäftigt worden sind, kann bei bestrebenden Leistungen ein Lehrvertrag abgeschlossen werden. Sie gelten dann fernher als Lehrlinge. Die Anrechnung der bisherigen Beschäftigungsdauer auf die Zeit des Lehrvertrages unterliegt der freien Vereinbarung von Fall zu Fall.

3. Der Abschluß des Lehrvertrages ist in beiden Fällen spätestens bis 30. September 1922 zu läuten.

Wit zur allgemeinen Einführung der Lehrverträge soll bei den Lehrlingen, bei denen bisher Lehrverträge nicht geschlossen wurden, eine glaubwürdig nachzuweisende Lehrzeit von drei Jahren als Erfahrung des Lehrvertrages gelten. Bei solchen Zeichen können noch nachträglich formelle Lehrverträge während der bis spätestens 30. September 1922 laufenden Übergangszeit geschlossen werden.

II. Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen.

Die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen haben nur diejenigen im Bergbau angestellten Handwerksmeister, welche a) das 24. Lebensjahr vollendet, b) die Meisterprüfung abgelegt haben. Das Oberbergamt kann diese Befugnis in Ausnahmefällen auch Personen verleihen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, wenn sie mindestens fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbstständig oder als Werkmeister, eben in ähnlicher Stellung ausgebildet haben und mindestens 35 Jahre alt sind. Die Befugnis wird vom Oberbergamt nur auf Widerruf erteilt und gilt nur für die Zeit, in der die betreffenden Personen im Betrieb tätig sind.

(Die ausnahmsweise Erteilung der Befugnis zur Lehrlingsausbildung entspricht der Vorschrift im § 129 Abs. 2 der Gewerbeordnung.)

III. Gesellenprüfung.

Bei Beendigung der Lehrzeit, vor Entlassung aus der Lehre, soll der Lehrling sich der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss unterziehen. Zuständig ist der von der Arbeitskammer in Gemeinschaft mit der Arbeitskammer des Bergbaus vereinbarte Prüfungsausschuk, in dessen Bezirk der Betrieb des Lehrherrn gelegen ist. Handwerks- und Baushuldscheinliche bislang den Prüfungsausschuk. Die Prüfung hat sich auf die im Bergbau auszuführenden handwerksmäßigen Leistungen zu erstrecken.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gültigkeit vertriebener Reichsdeutscher.

Im Hinblick auf die Ende des Juni ablaufende Frist zur Anmeldung der Schadensersatzansprüche vertriebener Deutschen kommt den nachstehenden Ausführungen erhöhte aktuelle Bedeutung zu:

Durch den Krieg und seinen unglücklichen Ausgang sind mehrere Hunderttausend deutscher Reichsangehöriger über die allgemeinen Kriegsfolgen hinaus noch besonders dadurch betroffen worden, daß sie aus den abgetrennten Gebieten, aus den ehemaligen deutschen Schutzhalden oder dem Auslande vom Haß und Tod unter Zurückflucht ihrer Sache vertrieben wurden. Das Reich hat es als Pflicht der Gesamtheit des Volkes erkannt, derartige Schäden, soweit es die finanziellen Kräfte des Reiches erlauben, mitzutragen. Das Vertragsungsabschlußgesetz, das Kolonialabschlußgesetz und das Auslandsabschlußgesetz, die am 28. Juli 1921 erlassen wurden, richten diesen Grundsatz gerecht zu werden. Durch ein besonderes Gesetz gerettet werden, abgesehen von Dienstbeschädigungen früherer Angehöriger der Wehrmacht, für die bereits das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 gilt. Das gleiche trifft auf die sogenannten Liquidationsschäden zu, das heißt auf Schäden, die dadurch entstanden sind, daß die früher ebenfalls auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages das in ihrem Gebiet befindliche Vermögen der deutschen Reichsangehörigen beschlagnahmt und liquidiert worden bzw. liquidieren werden.

Die Anträge auf Grund der oben gesprochenen Gesetze sind bis zum 30. August 1922 bei Berlin des Reichsversorgungsamtes einzurichten. Es ist allerdings zu erwarten, daß die Frist um einige Monate verlängert wird. Zuständig für die Entschädigungen sind die Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden, gegen deren Bescheide Berufung innerhalb eines Monats an das Reichsgericht eingezogen werden kann. Das Verfahren ist geregelt durch die Entschädigungsordnung vom 5. August 1921. Dem eigentlichen Entschädigungsverfahren geht ein Vorprüfungsverfahren voran, das den nachstehenden Interessentenvertretungen übertragen worden ist:

1. dem Hirschbund für die Elsässer Lothringer im Reich, z. B. Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Str. 27, für die Vertreter aus Elsässer Lothringer und Luxemburg;

2. dem Deutschen Ostbund, Berlin W. 9, Potsdamerstr. 14, für die Vertreter aus den früheren preußischen, jetzt polnischen Gebieten, sowie für die Vertreter aus Nordostpreußen;

3. dem Reichsverband der kolonialdeutschen und kolonialinteressenten, Berlin-Bichterfelde-West, Bismarckstr. 2, für die Kolonialdeutschen;

4. dem Bund der Auslandsdeutschen, Berlin C. 2, Klosterstr. 78, für die Auslandsdeutschen;

5. dem Verband der im Ausland geschäftigen Auslandsdeutschen, Berlin W. 9, Potsdamerstr. 25, für diese Interessenten.

Die genannten Interessentenvertretungen haben im Deutschen Reich zahlreiche Prüfungsstellen errichtet. Diese sind, ebenso wie die einschlägigen Bestimmungen über Erbschaftsprüfung, Umfang des Schadensersatzes und Art des Verfahrens in einer sofern von der Reichsgerichtsrat für Heimat und Heimatlosen, Berlin W. 38, herausgegebenen Broschüre: "Was geschieht für die aus den abgetrennten Gebieten und dem Ausland Vertriebenen?", die auf Wunsch jedem Interessenten unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, verannt gegeben. Die Prüfungsstellen werden außerdem von den oben genannten Interessentenverbänden bezogen, von ihnen Ortsgruppen auf Anfrage mitgeteilt. Die Anträge sind bei diesen Prüfungsstellen einzureichen, die von den Prüfungsstellen und von den Ortsgruppen der genannten Interessentenvertretungen unentgeltlich ausgebändigt werden.

Unschädlichmachung des Bohrstaubes.

Auf Antrag der Arbeitskammer in Essen an das Oberbergamt bezüglich Bohrstaub antwortet dies wie folgt:

"Die Unschädlichmachung des Bohrstaubes beim maschinellen Bohren im Gestein ist seit langem die Begierde unserer Arbeitskammer. Über die beiden Mittel dazu — Niederschlagung des Staubes und Einsführung des selbsttätigen Vorschubes — haben wir aus Grund zahlreicher praktischer Versuche Erfahrungen gesammelt, über die u. a. auch in der Zeitschrift 'Glücksau' vom 23. Juli 1921 berichtet worden ist. Nach dem heutigen Stande dieser Versuche ist jedoch noch keine befriedigende Lösung der Aufgabe gefunden worden. Die vorhandenen Konstruktionen sind entweder zu umständlich und kostspielig im Betriebe oder sie belästigen den Arbeiter in anderer Weise mehr als die eigentliche Staubbelästigung. Diese technischen Mängel lassen es nicht ratsam erscheinen, die allgemeine Anwendung der Vorschüttungen vorzuschreiben. Wir haben bisher lediglich die Benutzung von Hohlschören mit Luftpulzung, ohne daß eine Niederschlagung des Staubes mittels Wasser oder eine Absaugung des Staubes gleichzeitig erfolgt, für unseren Bezirk untersagt. Die Versuche werden noch fortgeführt.

Für Anregung, durch ein Preisausschreiben die Angelegenheit zu lösen, ist von dem uns vorgelegten Herren Minister bereits vor mehreren Jahren erworben worden. Wir werden nochmals darauf hinweisen. Wegen der von Ihnen gewünschten Ausfällung der Belegschaften über die Gefährlichkeit des Bohrstaubes werden wir ebenfalls weitere Veranlassung treffen. (Unterschrift.)"

Bon den Betriebsräten.

Eine Entziehung der Betriebsräte im mitteldeutschen Bergbau.

Das Oberbergamt Halle hat den Bergrevierbeamten eine Entziehung des Oberbergamts Dortmund als richtunggebend für Entziehungen in Streitigkeiten über das Recht der Betriebsräte, Aushänge in den Betrieben zu machen, zugesandt. Die Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

"Der Bergrevierbeamte für Halle-West.

Nr. 2557. Halle, den 15. Mai 1922.

An den Betriebsrat der Grube Altwinter-Verein bei Bruckdorf.

Das Oberbergamt zu Halle hat mir unterm 10. Mai d. J. — Nr. 8688 — folgende Entziehung des Oberbergamts zu Dortmund vom 28. März 1922 — I — 109 — mitgeteilt:

Der Betriebsrat (Betriebsausschuk) ist befugt, Bekanntmachungen im Rahmen seiner Zuständigkeit an die Belegschaft durch Anschlag zu erlassen. Er hat jedoch, um den Betrieb vor Entstörungen zu bewahren, jede Bekanntmachung vor ihrem Anschlag der Betriebsleitung zur Kenntnahme vorzulegen. Entsprechend hierbei Streit darüber, ob der beobachtigte Anschlag sich innerhalb der Zuständigkeit des Betriebsrates hält, so hat der Anschlag zunächst zu unterbleiben, bis die erforderliche Entscheidung gemäß § 93, 103 B.R.S. in Verbindung mit den zu § 103 dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen des Herren Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. März 1920 ergangen ist.

Wird in dieser Entscheidung die Zuständigkeit des Betriebsrates bestellt, so kann der Anschlag zunächst erfolgen, ohne daß die Rechtskrift der Entscheidung abzuwarten ist."

Das Oberbergamt hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe die Entscheidung für zweimäßig hält; sie wird daher auch auf den Bergwerken des Bergreviers West-Halle zur Anwendung zu bringen sein."

Diese Entscheidung nimmt richtig, richtig beschreibt, den Betriebsräten jedes Recht überhaupt einen Aushang zu machen. Da die Arbeitgeber grundsätzlich die Betriebsräte für eine unbesiegte Einrichtung halten, werden sie auch jede "zulässige" Bekanntmachung für zweimäßig halten und verbieten. Die Entscheidung gilt in der Praxis den Betriebsräten das Recht, jede Bekanntmachung der Betriebsräte eigenmächtig zu entfernen. Die Betriebsleitung erlebt einfach in jedem Aushang eine "Entstörung" des Betriebsrates, und sowohl wie die Entscheidungen des Bergreviers befreien lennen, besteht bei dieser Sichtung wenig Hoffnung auf eine andere Deutung.

In der Regel benötigen die Bergrevierbeamten, um eine Entscheidung zu fällen, drei bis sechs Wochen Zeit, so lange bestände also für den Betriebsrat keine Möglichkeit, wichtige Mitteilungen der Belegschaft zu übermitteln.

Unseres Erachtens ist dieser Zustand außerordentlich geeignet, Betriebsentstörungen hervorzurufen.

Das Gewerbegericht Bremen hat in dieser Frage bereits eine dem Reichsland weit näher kommende Entscheidung gefällt, die man aber auch nur als Mindestrechte der Betriebsräte anerkennen darf. Nach diesem Spruch dürfen Anschläge des Betriebsrates nicht eigenmächtig vom Arbeitgeber entfernt werden. Dieses Gewerbegericht gibt seiner Entscheidung die folgende Begründung:

"Der Betriebsrat ist berechtigt, Anschläge bezüglich innerhalb seiner Zuständigkeit liegender Angelegenheiten ohne Einwilligung der Direktion an den mit letzterer zu vereinbarenden Stellen im Betrieb bekannt zu geben. Der Vorstoss der Anschläge ist der Direktion vom Betriebsrat spätestens gleichzeitig mit der Bekanntgabe mitzuteilen. Sowohl diese Anschläge sich innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit des Betriebsrates halten, ist die Direktion zu ihrer selbständigen Entscheidung nicht befugt."

Sie raten, gerade im mitteldeutschen Bergbau den Bogen nicht allzu stark zu spannen. Die Beschränkung der Rechte der Betriebsräte nimmt bereits Formen an, die eines Tages durch die Schuld der Betriebsleitungen und Entscheidungsinstanzen zu schweren und unliebsamen Entstörungen führen müssen.

Trotz der angeblichen Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe werden wir den Betriebsrat vorerst beschreiten. Wenn sich aber die Werkeleiter einbauen, daß der Betriebsrat seine Tätigkeit nur mit ihrer gnädigen Zustimmung ausüben darf, haben sie sich schwer gemacht. Aber gerade lächerlich wirkt es, wenn ein Oberbergamt ohne Vorliegen eines konkreten Falles Entscheidungen für voraussichtliche Wirkungen trifft. Betriebsentstörungen haben meist ganz andere Ursachen als papierne Aushänge.

V. H.

Aus der deutschen Arbeitbewegung.

Strategien.

Was ein "fiktiver Führer" werden will, das muß folgendes gestehen. Behauptung ist nur eine gute Portion Dummkopf und Gewissenslosigkeit. Wer dieses hat, kann nach folgenden beiden Schreiben erradiert werden:

Kommunistische Partei (11. Bezirk) Halle-Merseburg, Abt. Gewerkschaftsbrief!

Halle, den 11. April 1922.

An die Zentrale der K.P.D., Abt. Gewerkschaft, Fabrik, Land, Berlin-West.: Sitzung des Ausschusses für die Landarbeiterbewegung am 10. April, abends 6 Uhr.

Werte Genossen!

Am der Sitzung nahmen teil: Union der Hand- und Kopfarbeiter Schmidt, Hertel, Lange (Halle), Budi (Merseburg), Schiele (Görlitz). Seitens der Betriebsleitung: Höller, Schönfeld, Walter; vom Oberbezirk: Helmrich.

Zuerst fand eine Aussprache über die am Sonntag abgehaltenen Kreiskonferenzen statt. Die dort angenommenen Resolutionen befanden zwar, daß die Landarbeiter zu einem Streik bereit sind, doch fehlten konkrete Angaben über Arbeitsniederlegung.

Die Vertreter der Union erklärten, daß im Unterbezirk Merseburg und Mansfeld am Mittwoch mit dem Ausbruch des Streiks unbedingt zu rechnen sei. Hier die Landarbeiter vom Streik abzurufen, sei unmöglich und würde für Union und Partei folstreppen föhlen. Der einzige Ausweg sei, am Mittwoch, mittags 12 Uhr, durch die Union und Partei zum allgemeinen Streik der Landarbeiter aufzutreten.

Die Vertreter der Partei mußten ablehnen, daß die Partei offiziell als Führer in wirtschaftlichen Kämpfen auftritt. Als Führer des Kampfes kann in diesem Falle nur die Partei-Kommunisten der Landarbeiter in Frage kommen. Die Partei wird, sobald der Streik ausgebürtet, denselben agitatorisch unterstützen.

Nach längeres Zögern wurde folgendes beschlossen: Die Zentralkommission (Union der Hand- und Kopfarbeiter) wird eine Aufrufserklärung zum Streikbeginn am Mittwoch mittags 12 Uhr ausschreiben, die der Betriebsleitung vorlegen und nach Einverständnis derselben die Aufrufserklärung durch ihre Vertrauensleute in der Nacht vom Dienstag auf Mittwoch auf den Gütern verteilen. Der Aufruf wird in allen Ausgaben des "Massenkampf" einschließlich der Magdeburger "Leibniz" und "Kaffee Arbeitzeitung" am Mittwoch veröffentlicht werden.

In der Aussprache haben die Vertreter der Bezirksleitung den vorgeschlagenen Weg als gescheitert bezeichnet, da auch Anstrengung der Union die Werts und Aussichten des Streiks sehr ungünstig sind.

Wir haben — mit Ausnahme des Genossen Schönfeld — die Abmachung nur zugestimmt, um ein vollständiges Durchsetzen der Landarbeiterbewegung zu verhindern. Die ungenügende Schulung der Landarbeiter und die bevorstehenden Feiern erlauben einen Erfolg von vornherein.

Wir erwidern, daß die Abteilung Land einen Vertreter in das Streichgebiet entsendet, sobald der Streik einen größeren Umfang annehmen wird. Die Bezirksleitungen Jena und Magdeburg sind durch Pressegespräch informiert.

Der kommunistische Gruß!

2. Anlagen.
Kommunistische Partei (11. Bezirk) Halle-Merseburg, Abt. Gewerkschaft
Halle, den 11. April 1922.

An die Unterbezirksleiter des Bezirks Halle-Merseburg.

Werte Genossen!

In der Ansage Abschrift eines Schreibens, daß die Bezirksleitung an die Zentrale, Abt. Land, gefordert hat. Der Inhalt muß für euch während des Landarbeiterstreiks maßgebend sein. Wir befinden uns in einer Zwangslage und wollen durch unsere Aufführung verhindern, uns mit den Genossen von der Union zu überwerfen. Kommt der Streik zustande, so ist es eure Aufgabe, möglichst die Mitglieder des D.B.P. in den Kampf hinzuzuziehen und durch leichte Propaganda die Leistungen des D.B.P. zu veranlassen, die Führung des Kampfs mit zu übernehmen.

Unbedingt erforderlich ist, daß wir über die Zustimmung der Landarbeiter und Ausdehnung des Streiks regelmäßig unterrichtet werden und besonders wichtige Vorgänge uns sofort telefonisch gemeldet werden.

Aus Vorstehendem spricht so recht der Geist politischer und wirtschaftlicher Rindskoppe und nichtsäugiger Menschen. Erst erzeugen sie eine künstliche Streitimmung bei einigen untreulosen Arbeitern und erklären, daß ein Streik unabdingbar sei, weil die kommunistische Partei und die Wohlergegen der Arbeiter. Es geht also nicht um das Wohlergegen der Arbeiter, sondern um das dieser Organisationen. Sie wissen, daß die Aussichten sehr ungünstig sind, wegen der „ungenügenden Schulung und der Feiertage“, trotzdem wird der Streik beschlossen. Ach, die „Augen“, sie wissen sich zu helfen: möglichst viel Mitglieder des Deutschen Landarbeiterverbandes sollen mitgerissen und der Verbandsleitung die Führung aufgeworfen werden. Die Rechnung geht also dahin, daß der Landarbeiterverband die Kosten für die Studentenfamilie einiger nichtzulässiger Erdenbewohner tragen soll. Das nennt man Gewerkschaftszerst

